

# RS Vwgh 1988/5/17 87/05/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1988

## Index

L44109 Feuerpolizei Kehrordnung Wien

L81009 Immission Luftreinhaltung Schwefelgehalt im Heizöl

Smogalarm Wien

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauRallg;

FPoIG Wr 1957 §18 Abs2 idF 1982/017;

FPoIG Wr 1957 §18 Abs3 idF 1982/017;

VStG §19;

## Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass bei einer Bestrafung wegen feuergefährlicher Lagerung von Papier nach Ergehen eines feuerpolizeilichen Auftrages angesichts des gesetzl Strafrahmens von bis zu S 50.000,-- und unter Beachtung der Bestimmungen des S 19 VStG, trotz des geringen Einkommens des Beschuldigten und eine von der Berufungsbehörde auf S 3.000,-- herabgesetzte Geldstrafe nicht als überhöht anzusehen ist.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050164.X03

## Im RIS seit

17.05.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>